





POSITIONSPAPIER

SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

2019



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt



POSITIONSPAPIER

SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT 2019

INHALT

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | PRÄAMBEL | 4 |
| 2 | VORBEMERKUNG ZUM POSITIONSPAPIER | 5 |
| 2.1 | Einleitung | 5 |
| 2.2 | Der WWT und seine Mitglieder | 6 |
| | ZUSAMMENFASSUNG DER POSITIONEN | 7 |
| 3 | AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER BRANCHE | 8 |
| 3.1 | Rahmenbedingungen für einen verbesserten Ressourcenschutz | 8 |
| 3.2 | Begrenzung der Belastung des Wasserkreislaufs | 8 |
| 3.3 | Nutzungskonflikte in Trinkwasserschutzgebieten | 9 |
| 3.4 | Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) | 10 |
| 3.5 | Klärschlamm | 10 |
| 3.6 | Anthropogene Spurenstoffe | 11 |
| 3.7 | Abwasserabgabengesetz | 12 |
| 3.8 | Finanzielle Rahmenbedingungen | 12 |
| 3.9 | Steuerliche Rahmenbedingungen | 13 |
| 3.10 | Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) | 14 |
| 3.11 | Privatisierung und Benchmarking/ Branchenvergleiche | 14 |
| | | > |



POSITIONSPAPIER

SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT 2019

INHALT

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4 | RAHMENBEDINGUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT IN NIEDERSACHSEN | 16 |
| 4.1 | Wassermenge | 16 |
| 4.2 | Wassergüte | 16 |
| 4.3 | Wasserversorgungskonzept | 17 |
| 4.4 | Fördermittel als Lenkungsinstrument | 17 |
| 4.5 | Stärkung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum durch die Förderung von Verbänden | 18 |
| 5 | RAHMENBEDINGUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN IN SACHSEN-ANHALT | 19 |
| 5.1 | Bevölkerungsentwicklung und Wassergebrauch sowie deren Auswirkungen | 19 |
| 5.2 | Ver- und Entsorgungssicherheit im Hochwasserfall | 20 |
| 5.3 | Kommunalabgabengesetz | 20 |
| 5.4 | Benutzungsgebühren von Trägern der Straßenbauulas | 21 |
| 5.5 | Vollzug Abwasserabgabe | 22 |
| 5.6 | Wasserentnahmeentgelt | 22 |
| 5.7 | Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht | 23 |
| 5.8 | Klärschlamm Entsorgung | 23 |
| 5.9 | Fördermittel als Lenkungsinstrument | 24 |



1 PRÄAMBEL



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Wasser ist kein Wirtschaftsgut, sondern eine Lebensgrundlage. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser noch nutzen können, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung erforderlich. Dies kann aber nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgen.

Der Wasserverbandstag e.V. steht für alle Themen der Wasserwirtschaft als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.





2 VORBEMERKUNGEN ZUM POSITIONSPAPIER

2.1 EINLEITUNG

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunalpolitiker vor Ort sind die Entscheidungsträger, die diese Aufgabe der Daseinsvorsorge wirtschaftlich und nachhaltig gestalten und sich der öffentlichen Diskussion stellen müssen.

Der Wasserverbandstag e.V. (WVT) ist eine landesweite Dachorganisation für das Verbandsmodell (z. B. ein Zusammenschluss der Kommunen) in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In dieser Organisation werden alle Bereiche der verbandlichen Wasserwirtschaft vereint, so dass große Erfahrungen im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft vorliegen. Durch dieses Positionspapier sollen Politiker und -Verwaltungen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene über aktuelle Themen der Branche sowie über die wesentlichen Positionen zur Landes-, Bundes- und EU-Politik im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft aus Sicht des Wasserverbandstages informiert werden. Der Wasserverbandstag e.V. zeigt somit Maßnahmen auf, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen verbandlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich sind und bittet hier um Unterstützung aus der Politik.

Nicht zuletzt soll durch die nachfolgenden Anregungen und Hinweise auch die Information der Bürger vor Ort verbessert werden.

Wesentliche Grundlagen einer effektiven Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind

günstige und fördernde Rahmenbedingungen, welche durch die entsprechende Bundes- und Landesgesetzgebung und deren Anwendung vorgegeben werden. Darüber hinaus werden durch die staatliche Förderpolitik maßgebliche Rahmenbedingungen geschaffen und Steuerungsinstrumente wahrgenommen.

Der Wasserverbandstag e. V. stellt hierzu in seinen Positionspapieren schon regelmäßig Verbesserungsvorschläge dar, um die Rahmenbedingungen an die bestehenden Bedürfnisse einer optimalen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzupassen. In diesem Zusammenhang kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass bereits viele der Verbesserungsvorschläge aufgenommen und umgesetzt wurden. Im Folgenden werden daher die noch nicht umgesetzten Themen und neue wichtige Themenschwerpunkte zur Diskussion gestellt, welche im nunmehr vorliegenden Positionspapier 2019 unter aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben und dargestellt werden.

Die Anregungen des Wasserverbandstag e. V. werden hierbei in zwei große Kategorien aufgeteilt. Es handelt sich hierbei einerseits um die aktuellen Herausforderungen der Branche insgesamt (Kapitel 3) und andererseits in Kapitel 4 und 5 um die besonderen Rahmenbedingungen und Herausforderungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Der Wasserverbandstag e. V. steht mit seinem gesamten Aufbau für einen integralen Ansatz der



Organisation in der deutschen Wasserwirtschaft als Ganzes und empfiehlt daher grundsätzlich, den Aufgabenträgern ein höheres Maß an Mög-

lichkeiten zu gewähren, weniger strenge Vorgaben zu machen und damit die Eigenverantwortung zu stärken.

2.2 DER WVT UND SEINE MITGLIEDER

Trinkwasser steht den Bürgern flächendeckend und in hervorragender Qualität zur Verfügung. Auch die Abwasserbeseitigung ist unter Berücksichtigung des Gewässerschutzgedankens geregelt und erfolgt zuverlässig und sicher in modernen Kläranlagen. Im Bereich der verbandlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung können durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Verband - ähnlich wie bei Kooperationsmodellen – zahlreiche Synergien genutzt werden. Diese Einsparungspotenziale sowie künftige Rationalisierungspotenziale kommen nicht Aktionären, sondern immer den Bürgern zugute. Gewinne werden bei den Verbänden grundsätzlich nicht erzielt, stattdessen wird kostendeckend gearbeitet.

Die Mitglieder des WVT handeln bei ihrer Aufgabenerfüllung mit zeitgemäßen betriebswirtschaftlichen Instrumenten – wie z. B. Benchmarking und Kennzahlenvergleichen. Des Weiteren sind sie schon immer ein Vorreiter im Bereich der Digitalisierung/Automatisierung ihrer Kernprozesse Trinkwasseraufbereitung und -verteilung sowie Abwasserüberleitung und Behandlung. Diese Prozesse sind i.d.R. automatisiert und werden regelmäßig an den Stand der Technik angepasst. Zunehmend greift die Digitalisierung auch in den Randprozessen (z.B. Onlineportale und Zählerstandserfassung o.ä.) und die Prozesse verschmelzen zunehmend miteinander.

Die demokratisch gewählten Gremien der Mitglieder überwachen zusammen mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden das Handeln. Die technischen und betriebswirtschaftlichen Fachleute bei den Mitgliedern des WVT erfüllen ihre Aufgaben

mit einem hohen Transparenzgrad, der den Kommunen als Eignern den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

Der Wasserverbandstag e.V. vertritt insgesamt knapp 1000 Mitglieder aus allen wasserwirtschaftlichen Bereichen (Trink und Abwasser, Gewässerunterhaltung, Küstenschutz, Beregnung etc.). Der WVT vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung vertritt der Wasserverbandstag e.V. rund 130 Mitglieder, die einen großen Anteil der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen abdecken. Eine Übersicht über die Mitglieder des WVT im Bereich Siedlungswasserwirtschaft in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen finden Sie am Ende des Positionspapiers in Abschnitt 6 und 7.

Des Weiteren hat der WVT die Mitgeschäftsführung des Deutschen Bunds verbandlicher Wasserwirtschaft (DBVW) inne. Dahinter stehen acht Landesverbände mit insgesamt rund 1850 Verbänden der Wasserwirtschaft.

Die dem WVT und dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.



ZUSAMMENFASSUNG DER POSITIONEN



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Der Wasserverbandstag e.V. (WVT) ist eine landesweite Dachorganisation für das Verbandsmodell (z. B. ein Zusammenschluss der Kommunen) in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Im WVT werden alle Bereiche der verbandlichen Wasserwirtschaft vereint, so dass große Erfahrungen im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft vorliegen.

Durch dieses Positionspapier sollen sowohl Politiker als auch die Verwaltungen auf der Kommunal-, Landes- und Bundesebene über aktuelle Themen der Branche sowie über die wesentlichen Positionen zur Landes-, Bundes- und EU-Politik im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft aus Sicht des Wasserverbandstag e.V. informiert werden. Der Wasserverbandstag e.V. zeigt somit Maßnahmen auf, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen verbandlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich sind und bittet hier um Unterstützung aus der Politik.

Die folgende Zusammenfassung stellt die wichtigsten Herausforderungen und die Lösungsvorschläge des WVT strukturiert nach Themenkomplexen dar. Detailinformationen zu den einzelnen Themen können dem Positionspapier entnommen werden.



AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER BRANCHE (SH. KAPITEL 3)

RAHMENBEDINGUNG FÜR EINEN VERBESSERTEN RESSOURCENSCHUTZ (SH. KAPITEL 3.1.1)

HERAUSFORDERUNGEN

Die zurückgehenden Wassergebräuche durch Bevölkerungsrückgang und teilweise noch weitere Reduktion des spezifischen Verbrauchsverhaltens der Bevölkerung insbesondere in Sachsen-Anhalt führen vermehrt zu Kostenunterdeckungen in der Wasserversorgung.

In Niedersachsen hingegen gibt es viele Regionen, wo die Wasserabnahme (z. B. durch den vermehrten Anschluss der Tierhalter) stetig steigt. Hinzu kommen weitere Nutzungsansprüche wie z. B. Beregnung. Hier muss ein gesamtgesellschaftliches Konzept entstehen, wie die Ressource – unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung – genutzt wird. Durch vermehrte Trockenperioden hat sich der Spitzenfaktor deutlich verändert. Hierfür muss den Wasserrechten deutlich mehr Flexibilisierung eingeräumt werden.

Für die Wasserversorgung ist es wichtig, dass z. B. Maßnahmen zur Feldberegnung im Zuge eines nachvollziehbaren, überprüfbaren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind.

LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Deutliches Bekenntnis zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung
- Bei begrenzten Grundwasserressourcen bei Wasserrechtsverfahren muss Trinkwasser Vorrang vor anderen Nutzungen haben
- Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Wasserrechte schaffen

BEGRENZUNG DER BELASTUNG DES WASSERKREISLAUFS (SH. KAPITEL 3.1.2)

HERAUSFORDERUNGEN

Gemäß EG-WRRL und WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Gewässer und des Grundwassers zu vermeiden. Die intensiv betriebene Landwirtschaft

verbunden mit dem verstärkten Anbau von Energiepflanzen und der Ausbringung von Gärresten aus den Biogasanlagen führt jedoch verstärkt zur Stickstofffreisetzung. Durch Verlagerung der Nährstoffströme auch nach Sachsen-Anhalt wird außerdem der Trend zur Stickstofffreisetzung regional





verstärkt. Die Belange des Grundwasserschutzes müssen u. a. deshalb eine höhere Beachtung finden.

Auch die Diskussionen um anthropogene Spurenstoffe und Pflanzenschutzmittel in der Wasserressource mehren sich. Hier hat die Vermeidung Priorität vor der Aufbereitung. Flächendeckende zusätzliche Aufbereitungsschritte sind nicht erforderlich.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes und der Ziele der EG-WRRL

durch weitere Umsetzungsschritte insbesondere zur Düngeverordnung, u. a. in Bezug auf gezielte Kontrollen

- Ersatz oder Vermeidung von trinkwasserrelevanten Stoffen und ihrer Metabolite
- Verantwortung der Hersteller, Zulassungsbehörden und Verbraucher einfordern
- Anerkennung des vorbeugenden Grundwasserschutzes als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen

NUTZUNGSKONFLIKTE IN TRINKWASSERSCHUTZGEBIETEN (SH. KAPITEL 3.1.3)



HERAUSFORDERUNGEN

In letzter Zeit mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Trinkwassereinzugsgebieten.

Erdgas- und Erdölgewinnung kann - unabhängig von der Förderform - das Grundwasser beeinträchtigen. Auch geothermische Verfahren (sowohl oberflächennah als auch Tiefengeothermie) und Windkraftanlagen stellen eine Gefahr für die Grundwasserressource dar.

Die Wasserwirtschaft beobachtet dies mit Sorge, da häufig mögliche Gefahren für das Grundwasser nicht berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes muss der Trinkwassergewinnung der Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist.

Der Nachhaltigkeitsansatz und die Prävention müssen deshalb oberste Priorität haben und stellen eine gesellschaftspolitische Aufgabe dar. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht dem Wohl der Allgemeinheit vorangestellt werden.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Systematische Steuerung des Untergrundes, Formulierung von Ausschlussgebieten
- Fracking-Gesetzespaket wird als Schutz für die Trinkwasserressource begrüßt, muss aber auch generell für Erdgas- und Erdölgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten gelten
- Keine Gefährdung des Grundwassers durch Erdwärme oder Windkraftanlagen zulassen





WASSERRAHMENRICHTLINIE (EG-WRRL) (SH. KAPITEL 3.2)



HERAUSFORDERUNGEN

Die EG-WRRL will die Bewirtschaftung der Gewässer ökologisch ausgestalten und sieht vielfältige Instrumente hierfür vor. Sie ist keine Naturschutzrichtlinie. Der Wasserverbandstag e.V. unterstützt die Ziele der EG-WRRL und ihre Umsetzung, insbesondere da die integrative Wasserwirtschaft und ökologische Wasserbewirtschaftung Bestandteile der vom Wasserverbandstag e.V. vertretenen Unternehmen sind. Die Umsetzung der EG-WRRL ist eine anspruchsvolle Herausforderung, die nur mit allen Akteuren gemeinsam funktionieren kann. Regelungen zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot dürfen nicht dazu führen, dass die bestehende Wasserwirtschaft in Frage gestellt wird bzw. dass keinerlei wasserwirtschaftliche Entwicklung mehr möglich ist.

Die Anforderungen der Grundwasserverordnung werden vom WVT begrüßt. Vor dem Hintergrund der immer schlechter werdenden Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz ist die zügige Festschreibung des Besorgnisgrundsatzes dringend erforderlich.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Die Umsetzung der EG-WRRL sowie Regelungen zum Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot sollten durch einen bundesweiten Leitfaden für alle Behörden gleichwertig und mit Augenmaß geregelt werden
- Die Maßnahmenkosten, die durch die Umsetzung der EG-WRRL entstehen, müssen von Bund und Ländern getragen werden
- Eine Einbindung und Beteiligung der Betroffenen sollte erfolgen
- Der Besorgnisansatz muss konkretisiert werden

KLÄRSCHLAMM (SH. KAPITEL 3.3.1)



HERAUSFORDERUNGEN

In Deutschland gibt es eine hohe Qualität und Qualitätssicherung der Klärschlämme. Derzeit führt allerdings die Flächenkonkurrenz in Bezug auf Wirtschaftsdüngerausbringung in Folge der Novellierung des Düngerechts vermehrt zu Entsorgungsproblemen beim Klärschlamm. Ausreichende Verbrennungskapazitäten gibt es derzeit nicht; auch existiert noch kein geeignetes und wirtschaftliches Verfahren zum P-Recycling. Die

veränderten Rahmenbedingungen in der Klärschlammverwertung werden zu höheren Entgelten für die Verbraucher führen.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung sollte für Kläranlagen < 50.000 EW und unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien dauerhaft als möglicher Entsorgungsweg beibehalten werden





- Planung und Bau von möglichst Monoverbrennungsanlagen mit anschließendem Phosphor-Recycling sind schnellstmöglich voranzutreiben
- Koordinierung der Investoren und ggf. öffentlichen Betreiber bei Planung und Bau von Verbrennungsanlagen zur Vermeidung von Überkapazitäten. Offizielle Investitionen sollten finanziell gefördert werden. Bei einer Teilnahme an kommunalen/ öffentlichen Anlagen muss die Ausschreibungspflicht für die Klärschlammentsorgung (Inhousegeschäft) entfallen
- Unterstützung bei der Ausweisung und Suche etwaig benötigter Zwischenlager für Klärschlamm bei akuten Entsorgungsproblemen. Unterstützung regionaler Klärschlammentsorgungskonzepte der Kläranlagenbetreiberanlagen zur Vermeidung von Überkapazitäten.

ANTHROPOGENE SPURENSTOFFE (SH. KAPITEL 3.3.2)



HERAUSFORDERUNGEN

Anthropogene Spurenstoffe (wie z. B. Inhaltsstoffe aus Arzneimitteln, Industriechemikalien, Haushaltschemikalien, Körperpflegemittel, Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmittel, Hormone, Biozide, Pestizide u. ä.) gelangen u. a. über menschliche Aktivitäten und Ausscheidungen in das häusliche Abwasser und damit in die Umwelt. Aber auch Niederschlagswasser, industrielle Einleitungen, bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten und diverse diffuse Quellen sind als Eintragspfad zu berücksichtigen.

Es gibt also viele verschiedene Eintragspfade für anthropogene Spurenstoffe; die Auswirkungen auf die aquatische Umwelt sind noch nicht hinreichend bekannt. Schon heute wird ein Teil der Spurenstoffe in der Kläranlage abgebaut; eine 4. Reinigungsstufe kann diesen Anteil um lediglich ca. 15 % erhöhen. Die 4. Reinigungsstufe ist sehr kosten- und energieintensiv. Es gibt keine Verfahren bzw. keine Verfahrenskombinationen, die für alle derzeit zu findenden Stoffen geeignet sind; als Negativ-Effekt treten zudem Transformationsprodukte auf. Eine nachträgliche Reduzierung durch eine 4. Reinigungsstufe hat zudem Auswirkungen auf die Entgelt.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Minimierung der Einträge; hierzu zählen z. B. der Ersatz bzw. die Vermeidung von umweltresistenten Stoffen und ihrer Metabolite
- Soweit Vermeidung nicht möglich ist, sollte der Gebrauch eingeschränkt und kontrolliert werden
- Es sind strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren zu stellen
- Mehr und bessere Aufklärung/Information der Konsumenten bis hin zur Produkthaftung für die Pharmaindustrie
- Keine flächendeckende vierte Reinigungsstufe; diese ist nur punktuell und in besonders sensiblen Bereichen sinnvoll, z. B. bei Großkläranlagen und in Bereichen sensibler Trinkwasservorräte





ABWASSERABGABENGESETZ (SH. KAPITEL 3.3.3)

? HERAUSFORDERUNGEN

Für das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird in Deutschland eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Grundlagen sind im Wesentlichen durch das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) geregelt und werden durch Länderbestimmungen ergänzt. Die Abwasserabgabe erfüllt somit unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine Lenkungsfunktion, die eine Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel haben soll. Im gegenwärtigen Koalitionsvertrag ist verankert, dass man die Abwasserabgaberegulungen mit dem Ziel der Reduzierung von Gewässerverunreinigungen weiterentwickeln will. In internen Arbeitsgruppen wird unter Einbeziehung der Länder neben einer inflationsbereinigenden Anpassung des Abgabesatzes auch die Einführung weiterer Parameter oder Änderung der Berechnungsgrundlage diskutiert. Das AbwAG hat inzwischen seine Lenkungsfunktion erreicht. Eine Reform wird deshalb zwar grundsätzlich unterstützt, darf aber zu keiner Erhöhung der Abwasserent-

gelte führen und sollte in der Umsetzung sowohl für den Pflichtigen als auch für den Festsetzenden vereinfacht werden. Die Einnahmen sollen weiterhin ausschließlich für den nachhaltigen Gewässerschutz verwendet werden. Die Verwendung zur flächendeckenden Einführung der 4. Reinigungsstufe wird abgelehnt, da hier von vornherein ohne Beteiligung der Stakeholder die Kosten zu Lasten der Bevölkerung gehen.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Bei einer Neugestaltung des AbwAG sollten die Möglichkeiten einer signifikanten Vereinfachung des Vollzugs der Abwasserabgabe und eine Ausgestaltung der Lenkungsfunktion auf die heutigen Anforderungen geprüft werden. Hierzu zählen z. B. die Reduktion der Zahl der Parameter oder neue Verrechnungsmöglichkeiten. Des Weiteren sollten die Parameter auf die tatsächlichen Möglichkeiten einer Kläranlage angepasst werden

FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN (SH. KAPITEL 3.4)

? HERAUSFORDERUNGEN

Der Erneuerungsbedarf bei den Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird in den nächsten Jahren ansteigen und muss in einigen Regionen von immer weniger Bürgern getragen werden. Für einen Teil der Anlagen waren und sind auf Grund der Finanzierung mit Fördermitteln und Beiträgen keine Kapitalkosten in den wiederkehrenden Entgelten enthalten. Die Finanzierung dieses Erneuerungsbedarfs kann größtenteils nur über Fremdmittel erfolgen, hie-

raus entsteht ein erhebliches Risiko der Entgelt-erhöhung.

Aus Basel III resultierende eingeschränkte Möglichkeiten der Darlehensaufnahme stellen ein Risiko für die Aufgabenträger dar.

Viele Aufgabenträger haben mit den gegenwärtigen Fördermittelrichtlinien, gesetzlichen Regelungen und Vorgaben zur Kalkulation keine Möglichkeit, Ersatzinvestitionen ohne die Aufnahme von Fremdkapital oder eine erneute Beitragserhebung (Erneuerungsbeiträge) zu tätigen.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Durch eine gezielte Förderpolitik und einen geänderten gesetzlichen Rahmen müssen die Aufgabenträger in die Lage versetzt werden, die zu erwartenden finanziellen Belastungen ohne eine erneute oder fortschreitende Verschuldung zu bewältigen. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Schaffung von Eigenkapital, z.B. durch den Ansatz von Zinsen auf das Gesamtkapital
- Den Aufgabenträgern sollte ferner die Möglichkeit eingeräumt werden, Rücklagen für Investitionen im neuen Kalkulationszeitraum bilden zu können
- Zudem sollte es eine finanzielle Unterstützung bei Gründung / Bildung größerer Abrechnungseinheiten (Solidarprinzip) geben

STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN (SH. KAPITEL 3.5.1 UND 3.5.2)



HERAUSFORDERUNGEN

Die Refinanzierung öffentlicher Aufgaben durch die Erhebung von Abgaben und Entgelten steht im Spannungsfeld einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung einerseits und einer moderaten Abgabenbelastung der Bürger andererseits. In diesem Zusammenhang wird auf die regelmäßig geführte Diskussion hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Abwasserbeseitigung hingewiesen. Nach Auffassung des WVTs entsteht für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der Mitgliedschaft innerhalb eines Verbandes auch im Geltungsbereich des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) keine Umsatzsteuerpflicht. Da es für die Wettbewerbsfrage auf das öffentlich-rechtliche Grundverhältnis ankommt, führt die Verwendung privater Verträge als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht.

Des Weiteren entsteht bei Verbandstätigkeiten für Mitglieder keine Wettbewerbsverzerrung.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Seitens Finanzverwaltung muss eine Klarstellung zum Beispiel in Form eines Erlasses erfolgen, dass die Verwendung privater Entgelte als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht führt
- Des Weiteren wird eine Klarstellung zur fehlenden Wettbewerbsverzerrung bei Verbandstätigkeit benötigt





ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) (SH. KAPITEL 3.5.3)

HERAUSFORDERUNGEN

Im Bereich der kommunalen Kläranlagen bestehen Potenziale zur weitergehenden Ausnutzung des Klärschlammes zur Energiegewinnung. Durch die fortgeschrittene Entwicklung der Anlagen ist heute bereits in kleineren Kläranlagen die Auf- oder Umrüstung der Schlammfäulung denkbar.

Nach BiomasseV sind Klärschlamm und Klärgas jedoch nicht als Biomasse anerkannt, wodurch die Einspeisevergütung deutlich unter der Vergütung von chemisch gleichem Biogas liegt. Mit der Anerkennung des im Verwertungsprozess anfallenden Rest- und Kuppelgases (bei Kläranlagen Klärgas) als Biogas würde sich die Wirtschaftlichkeit für die Aufrüstung bestehender Kläranlagen zur verbesserten Energieausbeute deutlich erhöhen.

Die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen unter Nutzung von Klärgas erzeugt keine Bioenergiekosten, welche kostenträchtig über den EEG- Ausgleichsmechanismus auf die übrigen Verbraucher umgewälzt werden muss. Somit ist eine Kostenbelastung der Eigenenergieversorgung mit dem

Verursachungsprinzip gegenüber Energie aus Biomasse nicht begründbar.

Die EEG-Umlage auf neue Eigenenergieversorgungsanlagen wird den sinnvollen Ausbau der Energieerzeugung und der Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen behindern.

LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Gleichwertige Anerkennung des Stroms und der Wärme, der unter Nutzung der bei Verarbeitungs-, Verwertungs- und Produktionsprozessen anfallenden Rest- und Kuppelgase, mithin auch des Klärgases
- Anpassung der Einspeisevergütungen für Strom aus Klärgas auf das Niveau der Vergütung für Strom aus Biogas
- Generell keine Kostenbelastung durch die EEG-Umlage auf die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen

PRIVATISIERUNG UND BENCHMARKING/ BRANCHENVERGLEICHE (SH. KAPITEL 3.6 UND 3.7)

HERAUSFORDERUNGEN

Eine aufgezwungene Liberalisierung im Sinne der Marktöffnung ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Teilnahme an Benchmarking-Projekten ist für die Mitglieder des Wasserverbandstag e.V. bereits seit 2001 ein wichtiges Instrument der Verbesserung und gleichzeitig ein Instrument der Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit. Sowohl in Niedersachsen als auch in Sachsen-Anhalt finden regelmäßig landesweite Kennzahlenvergleiche zur Trinkwasserversorgung statt.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Konsequente Beachtung der kommunalen Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips
- Der derzeit geltende Rahmen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

darf nicht zur Disposition gestellt und die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen nicht weiter beschränkt werden

- Mit der Initiative für landesweite Branchenvergleiche wird dieser Weg konsequent fortgeführt.





RAHMENBEDINGUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN IN NIEDERSACHSEN (SH. KAPITEL 4)

WASSERMENGE (SH. KAPITEL 4.1)

? HERAUSFORDERUNGEN

Wasserbedarf und Nutzungskonkurrenzen nehmen zu, auch der Spitzenfaktor verändert sich. Die Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung werden vermehrt in Frage gestellt. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung und die Bedeutung dieser für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Niedersachsen muss wieder in den Mittelpunkt des Bewusstseins rücken!

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Flexiblere Wasserrechte
- Keine niedersächsischen Sonderwege zur Beurteilung des Grundwasser-Standes!
- Öffentliche Wasserversorgung als Säule der Gesellschaft anerkennen

WASSERGÜTE (SH. KAPITEL 4.2)

? HERAUSFORDERUNGEN

Der Grundwasserschutz hat zentrale Bedeutung für die Verbände in Niedersachsen. Die Rahmenbedingungen werden jedoch durch Intensivierung der Flächennutzung immer schlechter – dem muss entgegengewirkt werden. Die deutlich schlechteren Rahmenbedingungen für den vorsorgenden Grundwasserschutz sind selbst innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete kaum noch zu bewältigen. Hier ist zunächst ein wirksamer „Basisschutz“ erforderlich, damit das Kooperationsmodell noch erfolgreich wirken kann.

Die Nährstoffströme müssen kontrolliert werden. Pflanzenschutzmittel und ihre Metaboliten in Wasser-

schutzgebieten (WSG) und Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) werden zunehmend zum Problem.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Kooperationsmodell durch besseren Basischutz erhöhen
- Mittel für Grundwasserschutz erhöhen aus Mehreinnahmen WEG
- Belange der Wasserwirtschaft konsequent in den Vollzug integrieren; gezielte düngerechtliche Kontrollen
- Innovativen Pflanzenschutz fördern





WASSERVERSORGUNGSKONZEPT (SH. KAPITEL 4.3)

? HERAUSFORDERUNGEN

Das Wasserversorgungskonzept soll einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung leisten. Der WVT begleitet dieses Projekt und hat die Federführung der AG Wasserversorgung übernommen. Voraussetzung ist, dass Lösungen für die aktuellen Probleme gefunden werden.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Ziele aus Sicht der Wasserversorgung sind bei der Erarbeitung zu berücksichtigen

FÖRDERMITTEL ALS LENKUNGSINSTRUMENT (SH. KAPITEL 4.5)

? HERAUSFORDERUNGEN

Der Grundwasserschutz hat zentrale Bedeutung. Die Trink- und Abwasserverbände in Niedersachsen stehen vor einem Anpassungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben. Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegt im Erhalt der Systeme und somit darin, Netze zu erneuern und zu sanieren. Sanierungsmaßnahmen tragen nicht dazu bei, dass ein zusätzlicher Anschlussgrad erzielt wird, wodurch keine zusätzlichen Gebühren- oder Beitragszahler generiert werden können.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Anerkennung von Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bei der Förderung durch das Land Niedersachsen
- Das Land soll geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen für die Verbesserung der Stoff- und Energiebilanzen hierfür nach festgelegten Kriterien fördern





STÄRKUNG DER DASEINSVORSORGE IM LÄNDLICHEN RAUM DURCH DIE FÖRDERUNG VON VERBÄNDEN (SH. KAPITEL 4.6)



HERAUSFORDERUNGEN

An die bestehenden Wasser- und Bodenverbände wird von Mitgliedskommunen vielfach der Wunsch herangetragen, bestimmte weitere kommunale Aufgaben (neben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) für die Gemeinden oder Landkreise mit zu erledigen. Dies ist wirtschaftlich sinnvoll, da durch die größere Organisationseinheit Synergieeffekte bei der Aufgabenerledigung nutzbar gemacht werden können. Wasser- und Bodenverbände sind jedoch durch § 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) auf bestimmte Aufgaben beschränkt.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Der WVT setzt sich dafür ein, dass die Erfüllung weiterer kommunaler Aufgaben durch Verbände ermöglicht wird
- Nach § 2 WVG besteht die Möglichkeit, durch Landesrecht den Aufgabenbereich der Wasser- und Bodenverbände zu erweitern. Dies sollte entsprechend genutzt werden





RAHMENBEDINGUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT IN SACHSEN-ANHALT (SH. KAPITEL 5)

BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND WASSERGEBRAUCH SOWIE DEREN AUSWIRKUNGEN (SH. KAPITEL 5.1)

HERAUSFORDERUNGEN

Für die Planung und für den Betrieb der Anlagen der zukünftigen Ver- und Entsorgung stellt die demografische Entwicklung des Landes die wesentliche Einflussgröße dar.

Nach den Wirtschaftsdaten der DWA 2014 betrug z. B. der Fixkostenanteil im Jahr 2013 bezogen auf die Gesamtkosten in der Abwasserbeseitigung im Mittel 80 %. Damit führt ein Bevölkerungsrückgang direkt zu steigenden einwohnerspezifischen Kosten, da ca. 80 % der Kosten verbrauchs- und kundenunabhängig anfallen. Obwohl die Bevölkerungszahlen zurückgehen, bleibt die Anzahl der Hausanschlüsse (Kunden) und somit die zu bewirtschaftende Leitungslänge in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung konstant. Die Folge ist ein Anstieg der Leitungslängen pro Kopf und somit ein weiterer Anstieg des Fixkostenanteils. Seit 1990 bis 2013 ist der spezifische Wassergebrauch der Bevölkerung in Deutschland stetig gesunken. Gegenwärtig stagniert dieser auf niedrigem Niveau. In Verbindung mit der demographischen Entwicklung stellt sich diese Tendenz in Sachsen-Anhalt im besonderen Maße dar.

Die demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt findet aber nicht einheitlich statt. Vielmehr bestehen regional sehr unterschiedliche Entwicklungstendenzen. Dabei sind besonders dünn besie-

delte ländliche Regionen vielfach überproportional vom Bevölkerungsrückgang betroffen.

LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Um hier langfristig handlungsfähig zu sein, sind zukunftsfähige Ver- und Entsorgungskonzepte auf die demografischen Herausforderungen einzustellen und technisch-wirtschaftliche Lösungen zu kreieren
- Hierauf stellen u. a. die Forderungen des Wasserverbandstag e.V. ab, die gewerblichen und industriellen Wasserverbraucher und Abwasserproduzenten verstärkt an die zentralen Systeme zu koppeln und somit die zentralen Systeme entgegen dem Trend zu stärken. Hierzu ist ein ganzes Bündel an Maßnahmen erforderlich, bestehend aus Wirtschaftsförderung in die zentralen Systemanbindungen (einschließlich Anschlussbeiträge), in Hinblick auf die Fixkosten höhere Grundgebührenanteile, degressive Gebührengestaltungen sowie die Vermeidung der Ausreichung zusätzlicher Wasserrechte bei Neuansiedlungen parallel zu den bestehenden zentralen Systemen





VER- UND ENTSORGUNGSSICHERHEIT IM HOCHWASSERFALL (SH. KAPITEL 5.2)

? HERAUSFORDERUNGEN

Zunehmende Wetterextreme wie Starkregenereignisse und resultierende Hochwassersituationen beeinflussen in steigenden Maßen die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Überflutete Anlagen oder zerstörter Anlagenbestand führen zur Unterbrechung und ggf. nachhaltigen negativen Beeinflussung der Trinkwasserversorgung sowie zu Einschränkungen bei der Abwasserableitung und Behandlung.

Zunehmende Starkregenereignisse in Verbindung mit einer vermehrten Versiegelung führen ohne Anpassung der wasserwirtschaftlichen zu häufigeren Überlastungen der Ableitungs- und Behandlungssysteme.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Fortschreibung der Hochwasserschutzkonzeptionen des Landes und der Kommunen und Umsetzung der Maßnahmen zur Minimierung der Risiken von Überflutungen
- Einbeziehung der Wasserwirtschaft in Planung und Umsetzung der Maßnahmen
- Erarbeitung von Anpassungsstrategien der Wasserwirtschaft an den Klimawandel
- Zuwachs der Versiegelung stoppen bzw. neue Retentionsflächen schaffen

KOMMUNALABGABENGESETZ (SH. KAPITEL 5.3.1-6)

? HERAUSFORDERUNGEN

Das Nebeneinander unterschiedlicher Berechnungssysteme für Zinsen (Säumnis, Stundung) führt in der Praxis zu einem erheblichen Überwachungs- und Verwaltungsmehraufwand und zusammen mit der Variabilität des Basiszinsatzes zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit im Verwaltungsvollzug.

Für die im KAG aufgenommene Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen über Abgabeforderungen gibt es nach Ansicht des WVT keinen Bedarf; die unbestimmten Rechtsbegriffe und Voraussetzungen dieser Regelung schaffen mehr Probleme als durch sie gelöst werden.

Die Deckungslücken und somit die Umlagebelastung gegenüber den Gemeinden durch Gebührenaufschläge werden größer. Da sie nicht gebührenfähige Aufwendungen darstellen, müssen sie aus anderen Mitteln gedeckt werden.

Die derzeitige Praxis, dass Zinsen auf Fremdkapitalien in die Gebührenkalkulation einfließen, wird den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht gerecht und kann bei Aufgabenträgern mit hohem Schuldenstand sogar zu unangemessenen Gebührenhöhen führen, was letztendlich einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip bedeuten kann. Damit besteht nach wie vor eine sehr starke Rechtsunsicherheit in der praktischen Gesetzesanwendung.

Bei den nach der Wende errichteten Anlagen werden gemäß §5 Abs. 2a KAG-LSA in der Gebühren-





kalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht entspricht.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Stundungszinsen sollten auf Grundlage des Basiszinssatzes bei Abschluss der Vereinbarung stabil über die gesamte Laufzeit der Stundung bleiben
- Die Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen in § 13a Abs. 1a sollte wieder gestrichen werden

Aktualisierung: Wir sind offen für eine sachliche Diskussion über den in den Landtag eingebrachten Gesetzesentwurf zur Einführung eines Wahlrechts bezüglich der Beitragserhebung für leitungsgebundene Einrichtungen (§6, Satz 1 KAG-LSA)

- Gesetzliche Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes dahingehend, dass auch Gebührenauffälle gebührenfähigen Aufwand darstellen. Somit erfolgt eine Verteilung der Lasten auf die Solidargemeinschaft i. S. einer kostenrechnenden Einheit oder
- Schaffung der Möglichkeit, dass Gebühren als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen. Vorbild könnte das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein
- Änderung des §5 Abs.2a KAG-LSA dahingehend, dass zukünftig auch von den erhaltenen Zuwendungen und den Beitragseinnahmen Abschreibungen gebührenwirksam gebildet werden können

BENUTZUNGSGEBÜHREN VON TRÄGERN DER STRASSENBAULAST (SH. KAPITEL 5.3.7)

? HERAUSFORDERUNGEN

Innerhalb von geschlossenen Ortslagen erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen regelmäßig über die öffentliche Kanalisation.

Eine Möglichkeit zur Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger besteht nur im Investitionsfall auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 Straßengesetz.

Die Pauschalen der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) sind zur Deckung des Investitions- und Unterhaltungsanteils des Baulastträgers nicht auskömmlich.

Das Model der Fiktivkostenberechnung ist aufwendig und somit personal- und kostenintensiv. Daraus resultierende verhältnismäßig hohe aber reelle Kostenbeteiligung belastet den Baulastträger bei der Errichtung enorm und hemmt die Umsetzung von Baumaßnahmen.

Betriebs- und Instandhaltungskosten von Anlagen, die nicht im Rahmen der Kostenteilung gemäß Straßengesetz abgedeckt sind, werden regelmäßig über Umlagen an die Mitgliedsgemeinden der Zweckverbände finanziert. Dies stellt keine verursachungsgemäße Kostenzuordnung dar.

Die Herabstufung von Bundes- und Landesstraßen zu Gemeindestraßen führt zu Kostenüberwälzungen auf die Gemeinden und ggf. auf die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Dem Ziel, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen die Auskömmlichkeit über die gesamte Lebensdauer der Anlage zu sichern, könnte besser mit einer an den realen Kosten orientierten Kostenvereinbarung auf Grundlage der Mehrkanalmethode plus einem aufwandbezo-





gen zu kalkulierenden Entgelt- oder Gebührenmodell entsprochen werden. Eine entsprechende Regelung findet sich z. B. in § 12 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Thüringen (Thür-KAG). Das Gebührenmodell wird dort weit verbreitet und erfolgreich angewandt

- Alternativ ist auch eine entsprechende Änderung des § 23 Abs. 5 Straßengesetz Sachsen-Anhalt möglich.

VOLLZUG ABWASSERABGABE (SH. KAPITEL 5.4)



HERAUSFORDERUNGEN

In Sachsen-Anhalt hinkt der Vollzug der Abwasserabgabe seit Anbeginn der Regelung um Jahre hinterher, so dass die Lenkungswirkung dieser Abgabe nur zeitversetzt einsetzen kann.

In den letzten Jahren wurde das Defizit zwar erheblich reduziert, es besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. So ist es für den Bürger nicht erklärbar, wieso eine Abwälzung der Kleineinleiterabgabe mit einer vierjährigen Verspätung erfolgt.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Weiterer Abbau des Vollzugsdefizits bei der Veranlagung auf den gemäß § 10 Abs. 4 AG AbwAG dargestellten Regelzeitraum der Festsetzungsfrist bis zum 1. Oktober des Folgejahres
- Der WVT und seine Mitglieder begrüßen den Einsatz der Software AbwAG – online und wollen zur Verbesserung der Software und ihres Einsatzes beitragen
- Die seitens der Bundesregierung angekündigte Weiterentwicklung der Abwasserabgabe sollte ausschließlich der Vereinfachung auf beiden Seiten dienen und nicht gezielt zu einer Mehrbelastung des Endkunden führen

WASSERENTNAHMEENTGELT (SH. KAPITEL 5.5)



HERAUSFORDERUNGEN

Die im § 105 WG-LSA definierte Zweckbindung des zum 1. Januar 2012 eingeführten Wasserentnahmeentgeltes ist nur sehr unkonkret für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.

Eine Verwendung des Aufkommens sollte vorrangig konkreten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Gewässer dienen, die zur Wasserentnahme herangezogen werden. Daneben soll die Zweckbindung auf den Ausbau und Erhalt der Trinkwasserversorgungssysteme ausgeweitet werden.





! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Konkretisierung der Zweckbindung des Aufkommens des Wasserentnahmeentgeltes für

entsprechende Projekte zur Herstellung und zum Erhalt der Trinkwasserversorgungssysteme und zur Sicherung des Trinkwasserdargebotes

FREISTELLUNG VON DER ABWASSERBESEITIGUNGSPFLICHT (SH. KAPITEL 5.6)

? HERAUSFORDERUNGEN

Bei der wiederkehrenden Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte und der Entscheidung der Aufgabenträger, für oder gegen eine zentrale schmutzwasserseitige Erschließung, müssen neben technischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien auch wirtschaftliche Betrachtungen möglich sein.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Der WVT fordert, dass eine Entscheidung für bzw. gegen eine zentrale Erschließung dauerhaft auch von wirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden darf. Förderlich wäre ein Erlass zur Definition der Herangehensweise mit verbindlichen Eckzahlen zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit. Der WVT bringt sich gern in die Erarbeitung mit ein

KLÄRSCHLAMMENTSORGUNG (SH. KAPITEL 5.7)

? HERAUSFORDERUNGEN

Die neuen Regelungen der AbfKlärV und DüV dienen dem Schutz der Umwelt und insbesondere dem Schutz des Grundwassers. Es gilt die Einträge von z. B. Nitrat, Schwermetallen und Spurenstoffen wirkungsvoll zu unterbinden. Der WVT begrüßt diese Regelungen ausdrücklich.

Der erklärte Weg setzt in Sachsen-Anhalt einen alternativen Entsorgungsweg für den Kläranlagenbetreiber voraus, welcher gegenwärtig nicht ausreichend vorhanden ist.

Für den benötigten Übergang bedarf es der

Gewährleistung der für den Anlagenbetreiber dringend benötigten Entsorgungssicherheit. Weiterhin bedarf es zur Minimierung der Entsorgungskosten einer Koordinierung des Übergangswegs von der landwirtschaftlichen Verwertung hin zur thermischen Verwertung mit dem Ziel auch einer erforderlichen Phosphorrückgewinnung.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Bis zum Aufbau ausreichender Verbrennungskapazitäten durch private Investoren oder Kläranlagenbetreiber bedarf es einer gemeinsamen Ausweisung / Suche geeigneter Lagerflächen





- Die Bemühungen der Kläranlagenbetreiber zur Schaffung wirtschaftlicher Klärschlamm-entsorgungsstrukturen wie die Erstellung von Konzeptstudien und ggf. der Bau von Verbrennungsanlagen sollten fachlich und finanziell vom Land unterstützt werden
- Zur zeitnahen Umsetzung der Baumaßnahmen sollten die Genehmigungsverfahren unterstützt und möglichst schnell durchgeführt werden
- Zur Vermeidung des Baus von langfristig unwirtschaftlichen Überkapazitäten bedarf es einer länderübergreifenden Koordinierung, die private Investoren und kommunale Aktivitäten einschließt

FÖRDERMITTEL ALS LENKUNGSINSTRUMENT (SH. KAPITEL 5.8)

HERAUSFORDERUNGEN

Die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen auf Grund verschiedener einschneidender Entwicklungen wie dem demografischen Wandel, dem steigenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarf, des möglicherweise erschwerten Kapitalmarktzugangs und nicht zuletzt der Reduzierung der Fördermittel in Summe, vor einem immensen Anpassungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben.

Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegt nach dem realisierten Nachholbedarf zur Anlagenerrichtung im Erhalt der Systeme und somit darin, Netze zu erneuern und zu sanieren. Sanierungsmaßnahmen tragen nicht dazu bei, dass ein zusätzlicher Anschlussgrad erzielt wird, wodurch keine zusätzlichen Gebühren- oder Beitragszahler generiert werden können.

Durch die z. T. gering bewerteten Anlagenwerte bei der Übernahme der Altanlagen aus den ehemaligen WAB-Betrieben in die neuen kommunalen Körperschaften konnten nur unterdurchschnittliche Abschreibungen erwirtschaftet werden.

Bei den nach der Wende errichteten Anlagen werden in der Gebührenkalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht entspricht.

Auf Grund des demografischen Rückgangs der Bevölkerungszahlen werden in der Zukunft Anpassungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungssystemen erforderlich, um die Qualität einer einwandfreien Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Mit der Abnahme der Bevölkerungszahlen nimmt auch die Zahl derjenigen ab, die zur Kostendeckung beitragen. Insoweit stehen den Kosten für die Anpassungsmaßnahmen weniger Menschen zur Kostendeckung gegenüber.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bei Neuan siedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmen wird vielfach eigenen Ver- und Entsorgungssystemen der Vorrang gegenüber einer Förderung der Kosten, die im Zuge des Zentralanschlusses entstehen, gegeben. Bei einem Anschluss dieser Unternehmen an die zentrale Wasserversorgung/ Abwasseranlage würden die Unternehmen mit zur Kostendeckung beitragen.





LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Wiederaufnahme der Förderstrategiegespräche zwischen dem Land und den Aufgabenträgern ist sinnvoll
- Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln und der Umgang mit der Umsetzung des Leitbildes in Verbindung mit Fördermitteln sollten diskutiert und zu einer einheitlichen Vorgehensweise im Land zu geführt werden
- Transparente Fördermittelvergabe mit begründeter Ablehnung im laufenden Wirtschaftsjahr
- Anerkennung von Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bei der Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt
- Das Land soll geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen für die Verbesserung der Stoff- und Energiebilanzen nach festgelegten Kriterien fördern
- Zur Umsetzung von notwendigen Anpassungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungssystemen aufgrund des demografischen Wandels werden in Zukunft entsprechende staatliche Förderprogramme für die ländliche Entwicklung und den entsprechenden Stadtumbau benötigt
- Förderung der Umsetzung kommunaler Klärschlamm Entsorgungskonzepte der Monoverbrennung und P-Rückgewinnung
- Förderung der Kosten für den zentralen Wasser- und Abwasseranschluss im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Dieses gilt insbesondere für Beiträge und Baukostenzuschüsse

Die ausführliche Darstellung der Position des Wasserverbandstag e.V. steht Ihnen im Internet unter www.wasserverbandstag.de zur Verfügung.

